

15519/AB
vom 30.10.2023 zu 16064/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmaw.gv.at
Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.630.447

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16064/J-NR/2023

Wien, am 30. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Susanne Fürst und weitere haben am 30.08.2023 unter der **Nr. 16064/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Sprachliche Gestaltung von amtlichen Schriftstücken** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9

- *Wie ist in Ihrem Ressort die sprachliche Gestaltung von amtlichen Schriftstücken in Bezug auf "geschlechtergerechte Schreibung" geregelt? (Bitte um Übermittlung der entsprechenden Regelungen.)*
- *Wann wurden die jeweiligen Regelungen in Kraft gesetzt?*
- *Wann wurden die jeweiligen Regelungen zuletzt geändert?*
- *Was waren die letzten vorgenommenen Änderungen?*
- *Welche Schriftstücke sind von den Regelungen umfasst?*
- *Existieren in Ihrem Ressort auch Regelungen, die sich auf informelle bzw. auf mündliche Kommunikation, beispielsweise auf Mails zwischen Mitarbeitern oder auf Vorträge/Referate bei Ressortveranstaltungen beziehen?*
 - *Wenn ja, welche sind das konkret? (Bitte um Übermittlung der entsprechenden Regelungen.)*

- *Haben die Regelungen (Fragen 1-6) den Charakter einer Verpflichtung oder einer Empfehlung?*
- *Knüpfen sich an eine Nichtbeachtung der Regelungen (Fragen 1-6) mögliche Konsequenzen?*
 - *Wenn ja, welche?*
 - *Wenn ja, gab es bereits für Mitarbeiter Ihres Ressorts entsprechende Konsequenzen aufgrund der Nichtbeachtung von Regelungen zur "geschlechtergerechten Schreibung"*
 - *Wenn ja, in wie vielen Fällen?*
 - *Wenn ja, welche Konsequenzen wurden in den einzelnen Fällen gezogen?*
- *Wird in Ihrem Ressort der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit amtlicher Texte durch ein Verbot bzw. eine Empfehlung zur Vermeidung von Wortbinnenzeichen zur Kennzeichnung einer geschlechterübergreifenden Bedeutung Rechnung getragen?*
 - *Wenn nein, welche Überlegungen haben dazu geführt, den Empfehlungen des Rats der deutschen Rechtschreibung nicht Folge zu leisten?*
 - *Wenn nein, planen Sie nun - basierend auf der in einer aktuellen Umfrage festgestellten breiten Ablehnung des "Genders" in der Verwaltung - eine Änderung der Richtlinien?*
 - *Wenn ja, bis wann?*
 - *Wenn ja, mit welchen konkreten Änderungen?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Die sprachliche Gestaltung von amtlichen Schriftstücken in Bezug auf gendergerechte Sprache ist in der Zentralleitung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) in der internen "Richtlinie Öffentlichkeitsarbeit" vom April 2023 geregelt. Die darin enthaltenen Vorgaben zur Verwendung gendergerechter Sprache orientieren sich an den einschlägigen Regelungen des Leitfadens zur Kommunikation des Bundeskanzleramts (BKA). Bezüglich legistischer Texte wird auf die Richtlinie 10 der Legistischen Richtlinien des BKA verwiesen.

In der Richtlinie wird ausgeführt, dass die Verwendung gendergerechter Sprache ein wesentlicher Bestandteil der konsequenten Geschlechtergleichstellung sowie von deren Förderung ist. Texte sind dann gendergerecht formuliert, wenn die Geschlechter sprachlich sichtbar sind und alle Personen gleichermaßen angesprochen werden, was für eine moderne und offene Verwaltung von grundlegender Bedeutung ist. Letztlich ist es vom jeweiligen Text abhängig, welche Form geschlechtergerechten Sprachgebrauchs zur Anwendung kommt.

Die Richtlinie erläutert in der Folge in Frage kommende Formen gendergerechter Sprache: Paarform, geschlechterneutrale Formulierungen und Schrägstrich oder Doppelpunkt.

Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird in der Richtlinie empfohlen, wiederholte Paarformen zu vermeiden. So können beispielsweise allgemein gehaltene Schriftstücke, wie Formulare oder Merkblätter, aus stilistischen Gründen und zur Verbesserung der Lesbarkeit genderneutral formuliert werden. Generalklauseln, in denen etwa zu Beginn, am Ende oder in Fußnoten eines Textes festgehalten wird, dass die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für beide Geschlechter gelten, sollen jedoch nur in gut begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

Betreffend die genannten Vorgaben sieht die Richtlinie keine "Konsequenzen" im Sinne der Anfrage vor.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt